

Erklärung gem. § 185 Abs. 1 BörseG der QUANTIC FINANCIAL SOLUTIONS GmbH

Gemäß § 185 Abs 1 BörseG 2018 haben institutionelle Anleger und Vermögensverwalter eine Mitwirkungspolitik hinsichtlich der Integration der Mitwirkungsrechte von Aktionären zu veröffentlichen oder eine unmissverständliche und mit Gründen versehene Erklärung öffentlich bekannt zu geben, warum sie dem nicht nachkommen.

Quantic Financial Solutions GmbH (im Folgenden "Quantic") gibt hiermit bekannt, dass sie sich in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen dafür entschieden hat, die Anforderungen gemäß Z 1 und Z 2 des § 185 Börsegesetz 2018 („Mitwirkungspolitik“) nicht zu erfüllen. Quantic nimmt im Zusammenhang mit erbrachten Wertpapierdienstleistungen keine Aktionärsrechte seiner Kunden wahr. Es werden keine Hauptversammlungen besucht, keine Stimmrechte für Kunden ausgeübt, Mitteilungen von Aktiengesellschaften nur im Rahmen von Pflichtmitteilungen zur Kenntnis genommen und es wird weder mit der Gesellschaft noch mit anderen Aktionären aktiv kommuniziert. Daher wird wie folgt festgelegt:

1. *Wie überwacht Quantic die investierten Gesellschaften hinsichtlich wichtiger Angelegenheiten, auch in Bezug auf Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistung und Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance?*

Die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Gesellschaften erfolgt durch Kenntnisnahme der gesetzlich angeordneten Berichterstattung der Gesellschaften in Finanzberichten sowie Adhoc-Mitteilungen.

2. *Wie führt Quantic Dialoge mit Gesellschaften, in die sie investiert?*

Ein Meinungsaustausch mit Gesellschaftsorganen und/oder Interessenträgern der Gesellschaft, in die Quantic (für Kunden) investiert, findet nicht statt.

3. *Wie übt Quantic Stimmrechte und andere mit Aktien verbundene Rechte aus? Wie arbeitet Quantic mit anderen Aktionären zusammen?*

Quantic übt keine Stimmrechte und andere mit Aktien verbundene Rechte für Kunden aus, unter anderem auch deshalb, da Quantic durch Verträge über Wertpapierdienstleistungen nicht zum Stimmrechtsvertreter bestellt wird. Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären findet nicht statt.

4. *Wie geht Quantic mit tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit ihrem Engagement um?*

Quantic vermeidet dadurch tatsächliche und potenzielle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Engagements für Kunden. Sollten dennoch Interessenkonflikte auftreten, so werden diese gegenüber den Betroffenen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen offengelegt und es wird das weitere Vorgehen mit den Betroffenen abgeklärt.

Die jährliche Berichterstattung über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik unterbleibt, da keine entsprechende Rechtswahrnehmung erfolgt. Die Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens unterbleibt, da keine Teilnahme an Abstimmungen erfolgt.